

§ 12 E-ControlG Aufgaben der Regulierungskommission

E-ControlG - Energie-Control-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)(Verfassungsbestimmung) Die Regulierungskommission ist zur bescheidmäßigen Erledigung folgender Aufgaben zuständig:
 1. 1.die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 102 Abs. 3 EIWG iVm § 105 Abs. 1 EIWG sowie § 33 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 1 GWG 2011;
 2. 2.die Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten gemäß § 105 Abs. 2 EIWG sowie§ 132 Abs. 2 GWG 2011;
 3. 3.die Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 160 Abs. 3 Z 2 EIWG sowie gemäß§ 114 Abs. 3 Z 2 GWG 2011;
 4. 4.die Untersagung der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß § 20 EIWG und § 125 GWG 2011, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen;
 5. 5.die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versorgern gemäß§ 40 Abs. 3 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 3 GWG 2011;
 6. 6.die Entscheidungen über Speicherzugangsverweigerung im Verfahren gemäß§ 97 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 2 GWG 2011;
 7. 7.die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten gemäß § 99 Abs. 2 GWG 2011;
 8. 8.die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 133 EIWG und§ 78a GWG 2011.
2. (2)(Verfassungsbestimmung) Die Regulierungskommission ist in folgenden Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen zuständig:
 1. 1.die Bestimmung von Systemnutzungsentgelten mit Verordnung gemäß § 135 Abs. 2 EIWG sowie§ 24 Abs. 2 GWG 2011 und § 70 GWG 2011;
 2. 2.die Erlassung einer Verordnung gemäß § 133 Abs. 2 EIWG;
 3. 3.die Erlassung einer Verordnung gemäß§ 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011.
3. (3)Die Regulierungskommission hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien ist eine weitere Fristverlängerung zulässig.
4. (4)Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at